

Kurztitel

Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 54/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 76/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

03.03.2020

Außerkrafttretensdatum

06.05.2024

Abkürzung

FSG-VBV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text**Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsfahrten**

§ 2. (1) Die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

1. eine theoretische Schulung, die zumindest die Lehrinhalte des Basislehrplanes für die Ersterteilung aller Klassen (sofern diese nicht bereits im Rahmen des Erwerbs einer anderen Lenkberechtigungsklasse absolviert wurde) sowie des Lehrplanes für die Erteilung der Klasse B gemäß Anlage 10a Kapitel 1 und 3 der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBI. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBI. II Nr. 471/2012 in der Dauer von insgesamt 32 Unterrichtseinheiten (bzw. zwölf Unterrichtseinheiten, wenn der Basiskurs bereits früher absolviert wurde) und
2. eine praktische Schulung in der Dauer von zwölf Unterrichtseinheiten, die die Elemente Vorbereitung, Vorschulung, Überprüfung, Grundsicherung und Hauptsicherung aus Anlage 10c der KDV 1967 zu umfassen hat, absolviert hat.

(2) Eine Unterrichtseinheit im Sinne dieser Verordnung hat 50 Minuten zu betragen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 489/2013)

(4) Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Schulung ist vor Beginn der Ausbildungsfahrten eine theoretische Einweisung gemeinsam mit zumindest einem Begleiter und dem Auszubildenden gemäß § 7 in der Dauer von einer Unterrichtseinheit durchzuführen.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2024

Gesetzesnummer

10012898

Dokumentnummer

NOR40221223